



Beitragsordnung

(Stand: 21.09.2025)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragspflichten der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

Grundlage der Beitragsordnung sind § 4 (Mitgliedschaft), § 5 (Rechte und Pflichten der Mitglieder), § 8 (Mitgliederversammlung) und §9 (Vorstand) der Satzung des Vereins.

Danach gilt:

- Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 30.Juni des laufenden Kalenderjahres und wird mit Beginn der Wintersaison am 1. Oktober wirksam (§4.5).
- Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeträgen zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zum 1. Oktober erhoben. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der Aufnahmegebühr, sowie die monatlich zu zahlenden und nach Mitgliedsgruppen differenzierten Beiträge regelt. (§5.2.)
- Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist. (§5.3.)
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderung des Namens oder der Anschrift sowie der Bankverbindung dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen. (§5.5.)
- Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die erforderlichen persönlichen Daten in der Vereinsmitgliederverwaltung erfasst und gespeichert werden. Die gespeicherten Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins genutzt und unterliegen der Beachtung der Datenschutzbestimmungen. (§5.6.)
- Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere: Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist. (§8.2.h).
- Der Vorstand kann in besonderen Fällen Ermäßigungen oder Befreiungen von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren oder sonstigen festgelegten Gebühren aussprechen. (§9.6)

Alles weitere regelt die Beitragsordnung

§ 2 Mitgliedsbeiträge

Es gehört zu den Obliegenheiten eines jeden Mitglieds, Änderungen seines Familiennamens oder seiner Anschrift, seiner Bankverbindung und aller Umstände, die nach der Beitragsordnung für die Höhe seines Mitgliedsbeitrages von Bedeutung sind, dem Vorstand umgehend in schriftlicher Form mitzuteilen.

Ordentliche Beiträge

1. Aufnahmegebühr (einmalig):

Die Aufnahmegebühr ist bei Beginn der Mitgliedschaft zu leisten und wird mit der ersten Beitragsforderung erhoben.

Aktives Mitglied	30,00 EUR
Passives Mitglied	15,00 EUR

2. Mitgliedsbeitrag: (jährlich)

Erwachsene	45,00 EUR
Kinder/Jugendliche	32,00 EUR
Ermäßigungsberechtigte	36,00 EUR

3. Trainingsgebühr (monatlich, während der Eissaison):

Die Trainingsgebühr setzt sich aus einem Grundbeitrag und der gebuchten Trainingsstunden pro Woche laut aktuellem Trainingsplan zusammen.

Grundbeitrag	30,00 EUR
1 Trainingstd. wöchentlich mit Trainer	10,00 EUR
1 Trainingsstd. wöchentlich ohne Trainer	5,00 EUR

Außerordentliche Beiträge

Der Verein kann Sportangebote auch in Kursform (inkl. Patch) Sommertrainings und Camps durchführen; diese können auch Nichtmitgliedern zugänglich gemacht werden. Die jeweiligen Gebühren werden vom Vorstand unter dem Aspekt der Kostendeckung festgelegt.

Patchtraining muss vorher beim Vorstand Sportbetrieb angemeldet werden.

Patchtraining für Mitglieder:	10,00 EUR
Patchtraining für Nichtmitglieder	15,00 EUR

Rabatte

Ab dem dritten Mitglied einer Familie kann ein Familienrabatt vergeben werden. Dieser beläuft sich auf 20 % auf den Mitgliedsbeitrag und die Trainingsgebühr des dritten Mitglieds.

§ 3 Zahlungsregelung

- Für die Zahlungen der Mitgliedsbeiträge ist das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren obligatorisch. Die Zahlung mittels Dauerauftrag oder Überweisung ist nur in begründeten Fällen möglich.
- Die Beitrags-, Gebühren- und Umlageerhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen gespeichert.
- Alle Beitrags-, Gebühren- und Umlagezahlungen der Mitglieder erfolgen – soweit im Einzelfall keine andere Anordnung des Vorstandes ergangen ist – ausschließlich auf das nachstehende Vereinskonto:

Sparkasse Freising

IBAN: DE78 7005 1003 2560 0925 00

§ 4 Folgen bei Zahlungsrückstand

- Beitragsrückstände können zum Ausschluss aus dem Verein führen, wenn der erste nach bestätigter Aufnahme zu zahlende Beitrag vier Wochen nach Fälligkeit nicht entrichtet ist, wobei für die Wahrung der Frist der Zahlungseingang maßgebend ist, oder wegen Zahlungsrückständen von mehr als einem halben Jahresbeitrag.
- Für jede Mahnungen oder bei rückläufigen Lastschriften erhebt der Verein vom Mitglied neben den angefallenen Bankgebühren eine Kostenpauschale von 5,00 €.

§ 5. Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt in der vorliegenden Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung zum 1.10.2025 in Kraft. Alle bisherigen Beitragsordnungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.